Sonderdruck aus

KÖNIGSTEINER STUDIEN

3. Heft 1970

Theodor Veiter

Revanchismus und Grenzen in Ost~~west~~europa

C VIII (k)

Siebenbürgische Bibliothek
C VIII/97 (K)
K
15592

Theodor Veiter:

Revanchismus und Grenzen in Ost~~west~~europa

I. Etymologische Herkunft des Wortes Revanchismus

Der Ausdruck Revanchismus leitet sich vom französischen Wort „revanche", also Rache, her. Dasselbe Wort findet sich in englischen Vokabularen mit „revenge" oder „vengeance", im Italienischen unter „vendetta" (womit sehr klar ausgedrückt ist, was darunter zu verstehen ist), während in slawischen Sprachen die Bezeichnung mehrdeutig wird. Man kann z. B. im Serbokroatischen sagen „osveta", also Rache (von osvetiti = rächen), aber auch plaća, also Bezahlung, d. h. also den Preis für etwas bezahlen, wie es im Austausch von Gütern der Fall ist.

Es ist also vom Begriff der Rache auszugehen. Unter Rache ist die Zufügung eines Übels zu verstehen, das jemandem zugefügt wird, weil der andere zuerst ein Übel zugefügt hat.

Auch in der Geschichte des Christentums spielt die Rache eine Rolle. Das läßt sich nicht nur aus den apokryphen Evangelien des Neuen Testaments entnehmen [1], sondern auch aus der Heiligen Schrift selbst. War im Alten Testament mit seinen Fluchpsalmen [2] die Rache durchaus in Einklang mit den religiösen Vorschriften, so hat Christus im Neuen Testament an die Stelle der bis dahin völlig legitimen Rache = Vergeltung für zugefügtes Unrecht die Verzeihung gesetzt, die Lehre vom Hinhalten der anderen Wange, wenn der Christ auf die eine geschlagen wurde, gipfelnd in dem Satz „Mein ist die Rache, spricht der Herr". Das besagt, daß Rache zwar gerechtfertigt ist, daß aber nicht der Mensch das Recht haben soll, Rache zu üben, sondern daß es Gott selbst ist, der jedes Unrecht rächen wird. Die Ausübung der Rache wird also auf eine andere Ebene verschoben, sie ist gerechtfertigt, nur die Person dessen, der sie auszuüben hat, wechselt vom Menschen hin zu Gott. Damit wird die Rache in den Dienst der Gerechtigkeit gestellt, jener Tugend, die es neben der Tugend der Liebe gibt und geben muß, soll nicht die Liebe selbst in ihr Gegenteil verkehrt werden. Denn wo Ungerechtigkeit herrscht, kann auch Liebe nicht sein. Beide Tugenden ergänzen einander notwendigerweise.

Eine etymologische Herkunftsbeurteilung des Wortes Revanchismus hat also von Revanche und damit von Rache im antiken Sinn auszugehen.

---

[1] Vgl. „Die apokryphen Evangelien des Neuen Testaments", hsg. von Henri Daniel Rops, Zürich (Die Arche) 1956.

[2] Am wortgewaltigsten übersetzt von Martin Buber; s. auch die Ausgabe der benediktinischen Tagzeiten, ferner Gregor von Nyssa, Der versiegelte Quell, Salzburg (Otto Müller) 1939.

II. Revanche im Völkerrecht

Bisher gibt es im Völkerrecht den Begriff Frieden nur im technischen Sinne, nicht im theologischen Sinne. Unter Frieden versteht der Völkerrechtler den entweder schriftlich formulierten, in Vertragsform gekleideten Abschluß einer kriegerischen Auseinandersetzung, also die Beendigung des Krieges zwischen zwei oder mehreren Staaten oder die Herstellung eines faktischen Endes eines bestehenden Kriegszustandes. Daß es einen Kriegszustand geben kann, der faktischer Natur ist, ohne daß es einen erklärten Krieg gäbe, ist heute und schon seit langem nicht mehr ungewöhnlich. Zwischen Israel und den arabischen Staaten besteht formell kein Kriegszustand, sondern sogar ein Waffenstillstand (was weder mit Krieg noch mit Frieden identisch ist), faktisch herrscht aber Kriegszustand. Japan hat mitten im sogenannten Frieden den Angriff auf Pearl Harbour durchgeführt, also ohne den Krieg zu erklären, wie das früher einmal völkerrechtliche Usance gewesen war. Am Beginn des Zweiten Weltkrieges standen zwar noch formelle Kriegserklärungen, aber nur zu einem gewissen Teil. Denn die USA hatten dem Deutschen Reich ohne Kriegserklärung schon längst vor einer formellen diesbezüglichen Erklärung den Krieg erklärt, indem sie es als Feindstaat behandelten. Die Besetzung Österreichs am 13. März 1938 war ebenso ein kriegerischer Akt wie der Überfall auf die Rest-Tschechoslowakei. Und was die Sowjetunion im Jahre 1956 in Ungarn durchführte und was die Warschauer-Pakt-Staaten am 21. August 1968 gegenüber der Tschechoslowakei vollführten, waren Kriegshandlungen ohne Kriegserklärung.

Auf die Erklärung des Krieges kommt es also nicht an, sondern nur auf die faktische Vorgangsweise, die sich wie ein Krieg auswirkt.

Was unter Frieden im theologischen Sinne zu verstehen ist, hat also mit „Frieden" nach Völkerrecht nur wenig zu tun. Der Jesuitenstaat von Paraguay war zweifellos ein Staat, der mit allen anderen Staaten in Frieden leben wollte [3]. War er deswegen aber schon ein Staat, der mit den übrigen Staaten im völkerrechtlichen Sinne in Frieden war?

Im klassischen Völkerrecht, wie es vor allem auch von Grotius mit seinem berühmten Werk „De jure belli ac pacis" [4] mit entwickelt worden ist, ist der Friede weitaus eher ein Rechtszustand, in welchem kein Krieg geführt, d. h. nicht mit Waffen gekämpft wird, als ein Zustand friedlicher Harmonie und gegenseitigen Bemühens um erträgliche Beziehungen zwischen den Staaten. Weil das so ist, gibt es auch den Begriff der Revanche. Im klassischen Völkerrecht, dessen Normen durch Kriege mit herkömmlichen Waffen entscheidend mit geschaffen wurden („Der Krieg als Vater aller Dinge"), bedeutet der Friedensschluß lediglich die Beendigung einer bewaffneten Auseinander-

---

[3] Gustav Otruba, Der Jesuitenstaat in Paraguay. Idee und Wirklichkeit, Salzburg (Bergland) 1962 (Österreich-Reihe, Band 157/159).

[4] Letzte Neuausgabe ist jene, die in russischer Sprache in Moskau 1956 erschienen ist: Hugo Grocij, O prave vojnji i mira.

setzung zwischen Staaten (nur selten auch zwischen Völkern wie in sog. Befreiungskriegen), vielfach mit Gebietsabtretungen verbunden, aber keineswegs ein Anerkenntnis, daß nun nicht mehr zu den Waffen gegriffen werde. Klassischer Doktrin folgend muß sogar der in einem Krieg unterlegene Staat, sofern er nur überhaupt noch existent ist und nicht die totale debellatio eintrat, danach trachten, verlorene Gebiete zurückzugewinnen, also erneut seinerseits an Krieg denken. Das ist der Ausgangspunkt des Revanchismus im herkömmlichen Sinn.

Zum klassischen Völkerrecht gehörte auch das Recht auf Führung eines Angriffskrieges, somit auch zur Führung eines Krieges zwecks Wiederherstellung von Grenzen, die früher bestanden hatten, aber durch einen Krieg mit nachfolgendem Friedensschluß verschoben worden waren. Wenn die Franzosen einst den Schlachtruf ersannen „Rache für Sadowa" (revanche pour Sadowa), womit sie meinten, Preußen müsse für den Krieg von 1866 gegen Österreich mit der österreichischen Niederlage von Königgrätz/Sadowa büßen, so war nicht einmal diese „Revanche", obwohl doch für einen Dritten angestrebt, in Widerspruch zur damaligen Auffassung bei den Regierungen und bei den Völkern.

Es wird auch kaum einem Zweifel unterliegen können, daß der Zweite Weltkrieg, der ja immerhin überwiegend von Hitler geplant worden war, Rachegelüsten entsprang, nämlich dem Wunsch nach Rache für das ungeheure Unrecht, welches im Friedensvertrag von Versailles (und den übrigen Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg) den Deutschen und ihren Verbündeten angetan worden war.

Man wird freilich auch für die Vergangenheit im Völkerrecht einen gewissen, feineren Unterschied zwischen Revanche im Sinne von Rache und Revanche im Sinne von Vergeltung bzw. Wiederherstellung eines früheren Zustandes zu machen haben. Nach klassischer Völkerrechtslehre ist es durchaus zulässig gewesen, nach einem verlorenen Krieg alles aufzubieten, damit der Herrscher, die Nation, der Staat, die unterlegen waren, in einem neuerlichen Waffengang eine Korrektur des vorhergehenden Waffenganges und seiner Ergebnisse erwirkten. Obwohl im allgemeinen die Staatenlenker dabei selbst ihre Haut nicht zu Markte trugen, mag es hiervon auch zahlreiche Ausnahmen gegeben haben [5], und nach dem Ende der Söldnerzeit die Untertanen bzw. Staatsbürger gegen ihren Willen der Gefahr des Todes oder der Verwundung ausgesetzt gewesen sein, galt es als durchaus zulässig, andere Menschen dem Ungemach des Krieges auszusetzen, um dynastische oder nationale Ziele zu verwirklichen und eben für einen vorangegangenen verlorenen Krieg Vergeltung vorzubereiten und durchzusetzen. Wo dabei Recht oder Unrecht lagen, wurde kaum geprüft und wenn, mit Phrasen vom „heiligen" Krieg oder vom „gerechten" Krieg überdeckt. Gelang der

[5] Diese Ausnahmen finden wir nicht nur im Nürnberger Militär-Tribunal-Urteil vor, sondern durch die ganze Geschichte herauf in allen Jahrhunderten und Kontinenten (Konstantin XII. von Byzanz, Friedrich Barbarossa, Maximilian von Mexiko usw.).

Ausgleich durch Vergeltung nicht und führte der Vergeltungskrieg zum Untergang des gegnerischen Staates, so war auch dies ein völkerrechtlich zulässiger Vorgang.

Aber auch in der Zeit des frühen Völkerrechts, ja sogar im klassischen Altertum, vor allem aber in der Zeit der Hochblüte des klassischen Völkerrechts war der Revanche-Krieg im Sinne eines reinen Rachekrieges keineswegs allgemein anerkanntes Recht der Staaten und Herrscher. *Nur* Rache zu üben und die Leiden des Krieges über andere Völker zu bringen, wurde keineswegs als schlechthin zulässig angesehen, so wie man Machiavelli sehr unrecht tut, wenn man ihn des Machiavellismus, d. h. einer skrupellos nationalistischen oder dynastischen Politik-Lehre bezichtigt [6]. Und insoweit der Krieg unnütze und ungerechtfertigte Leiden mit sich brachte, wurde schon seit langem bis herauf zur Haager Landkriegsordnung [7] von der Völkerrechtsgemeinschaft der Versuch unternommen — er ist bis zu einem gewissen Grad sogar geglückt —, den Krieg in völkerrechtlich geordnete Bahnen zu lenken und die „Revanche" im Sinne von Rache an Schuldlosen einzudämmen und schließlich auszumerzen.

Vollends ist aber seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Revanche völkerrechtlich geächtet. Zwar besagen die Deutschland-Artikel in der Charta der Vereinten Nationen, daß gegenüber „Deutschland" jede Art von Revanche auch heute noch zulässig sei und die Sowjetunion will diese das fortbestehende Deutschland und das deutsche Volk einer willkürlichen Behandlung aussetzenden Artikel jetzt erst recht weiter in Kraft sehen, und auch aus diesem Grunde ist die „Anerkennung" der Zweiteilung Deutschlands und der Oder-Neiße-Linie als einer definitiven Grenze so vollkommen geschichtswidrig und nicht einmal einem echten Frieden dienend. Aber wenn man von dieser Diskriminierung absieht, hat sich doch mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ein grundlegender Wandel im Völkerrecht vollzogen, indem die Charta der Vereinten Nationen den Angriffskrieg verbietet, womit automatisch auch der Revanche-Krieg verboten ist. Daß die kommunistische Doktrin aus der Tatsache, daß der Krieg zur Verteidigung gegen einen bewaffneten Angriff nicht verboten ist, den Schluß zieht, damit sei der nationale Befreiungskrieg erlaubt, also ein Krieg gegen den „Aggressor" oder ein Krieg zur Beseitigung fortdauernder Aggression, kann hieran nichts ändern. Ja, gerade diese Doktrin zeigt doch, welche Gedankensprünge und Umwege man in der kommunistischen Völkerrechtslehre machen muß, um die von den kommunistischen Staaten seit dem 2. Weltkrieg angezettelten Kriege zu rechtfertigen und vom Makel des reinen Revanchismus zu befreien. Dazu gehört auch die sog. Breshnew-Doktrin [8], die vor allem dazu gedient hat, den Angriffskrieg der Sowjetunion und einiger Warschauer-Pakt-Staaten gegen die ČSSR am 21. August

[6] Nicola di Bernardo dei Machiavelli, Il Principe (Der Fürst) und „Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio" (Abhandlungen über die ersten zehn Bücher des Titus Livius), Florenz 1516. Deutsche Auszüge bei Walter Schätzel, Der Staat, Band 80 der Sammlung Dieterich, Wiesbaden (o. J.).

[7] Abgedruckt bei Friedrich Berber, Völkerrecht, Bd. II, Konfliktsrecht, München (C. H. Beck) 1967, SS. 1892 ff.

[8] Boris Meissner, Die Breshnew-Doktrin, Köln (Verlag Wissenschaft und Politik) 1969.

1968 zu rechtfertigen, wobei die Lehre von der „beschränkten Souveränität" herhalten mußte, um diesen Angriffskrieg als eine Art Strafexpedition gegen aufständische Stämme in einem einheitlichen Staatsgebiet zu rechtfertigen.

Mit der Charta der Vereinten Nationen ist also, rein völkerrechtlich gesehen, der Revanchismus im Sinne der Führung und Gutheißung von Kriegen zur Wiederherstellung verlorengegangener Positionen verboten.

III. Revanchismus

Wer, um mit Juan Maler zu sprechen[9], eine Welt am Abgrund sieht, wenn er durch die Welt von heute eine Studienreise macht, wird immer wieder mit Verwunderung feststellen müssen, wie sehr das politische und gesellschaftliche Bild in allen Staaten von Schlagworten mit gebildet und geprägt ist, die bei näherer Durchforschung sich als Phrasen ohne Inhalt erweisen und dennoch höchst gewichtige Faktoren im öffentlichen Leben bilden. Das gilt nicht nur von Stereotypen wie „Demokratie", „Diskussion", „Humanität", „Vereintes Europa" mit den dazugehörigen Adjektiva, das gilt auch von den vielen Ismen. Gewiß, man spricht schon seit langem von den Ismen als Erscheinungen einer geistigen Dekadenz, besonders im Bereich der bildenden Kunst, oder auch als Erscheinungen irgendeines Fanatismus — schon das ist ja ein Ismus — und vermutlich geht das Schlagwort von den Ismen auf die Reaktion gegen Kunstrichtungen zurück, die sich unduldsam zu etablieren versuchen: Impressionismus, Expressionismus, Verismus, Neoverismus, phantastischer Realismus. Wir erleben es heute aber im kommunistischen Jargon vielleicht am deutlichsten, was die Ismen an Verwirrung mit sich bringen. Im kommunistischen Jargon, wie er etwa bei Carew Hunt[10] oder bei Bocheński-Niemeyer[11] dargestellt ist, finden sich die Ismen zuhauf, und zwar Ismen, an die nicht zu glauben im Herrschaftsbereich des Marxismus-Leninismus Häresie, Abweichung von einer Generallinie und damit den bürgerlichen und oft genug den physischen Tod bedeutet. Allein schon der Ausdruck Marxismus-Leninismus deutet an, was hier im Vordergrund steht. Gewiß, auch in der katholischen und im weiteren Sinn christlichen Lehre finden sich Ismen: Thomismus, Christentum (cristianesimo, christianisme). Nur bedeutet der Ismus im christlichen Bereich keine Tendenz, sondern etwas Statisches. Thomismus ist keine Lehre des Aquinaten, die die Welt erobern will, sondern ist eben seine Lehre. Christentum ist, auch wenn im Hintergrund eine vielleicht unerhörte Dynamik vorhanden ist (und sein sollte), etwas Festgefügtes, eine göttliche Institution, in sich selbst ruhend. Die heidnischen Ismen des Westens und die politischen Ismen der sozialistischen Staaten sind aber Schlagworte, hinter welchen die Macht der politischen Strömungen steht, die Anspruch auf allgemeine Herrschaft und Anerkennung erheben, bei welchen immer eine unerbittliche Tendenz zur totalen Durchsetzung mitgedacht ist, im bejahten wie im verneinten Sinn.

[9] Juan Maler, Die große Rebellion. Studienreise durch eine Welt am Abgrund, Buenos Aires und Bariloche (Selbstverlag) 1969.

[10] R. N. Carew Hunt, Wörterbuch des kommunistischen Jargons, dt. Ausgabe Freiburg i. Br. (Herder) 1958. Hier kommt das Schlagwort „Revanchismus" nicht vor, was zeigt, daß es erst später die heutige weite Verbreitung gefunden hat.

[11] Joseph M. Bocheński — Gerhart Niemeyer, Handbuch des Weltkommunismus, Freiburg i. Br. und München (Karl Albert) 1958. Auch hier kommt das Stichwort „Revanchismus" nicht vor.

Der kommunistische Jargon kennt, wie schon erwähnt, die „guten" Ismen, jene, die die Welt reif machen sollen für die klassenlose Gesellschaft, vor allem also den Marxismus in der Erscheinungsform des Marxismus-Leninismus. Im Jahre 1970, dem Jahr des 100. Jubiläums Lenins, wird dies vor allem in der sowjetischen Literatur deutlich, die schon tausende Publikationen aus diesem Anlaß vorbereitet hat (zu finden in „Nowji Knjigi", Moskau). Daneben aber bringt die kommunistische Doktrin Schlagworte böser Ismen auf, die im Westen beheimatet seien, darunter jene vom Revisionismus und vom Revanchismus. Man muß also den Begriff Revanchismus untersuchen. Es handelt sich um ein Schlagwort, das nur der kommunistischen Ausdrucksweise entstammt, allerdings auch im Westen übernommen wird. Das mag mehr aus Gedankenlosigkeit heraus geschehen, ist aber doch äußerst kennzeichnend für die Anfälligkeit des sog. Westens gegenüber den vom Kommunismus geprägten Schlagworten. Unter Revanchismus ist dabei jene politische und gesellschaftliche Lehre und politische Bewegung zu verstehen, die gegenüber den kommunistischen Staaten auf Revanche in all ihren Formen sinnt und darauf abzielt, in den „sozialistischen" Ländern den Umsturz zugunsten des Kapitalismus und Monopolismus herbeizuführen, die Grenzen zu ändern und eine monopol-kapitalistische Herrschaft im Osten wiederzuerrichten. Da Politik und Sprache im Kommunismus sehr eng miteinander verbunden sind, muß gerade dieser Deutung des Wortes Revanchismus Augenmerk zugewendet werden.

Revanchismus bedeutet für den geschulten Marxisten-Leninisten selbstredend nicht etwa irgendein Handeln und Bemühen um die Wiederherstellung oder auch Neuerringung von Machtpositionen im Ostblock. So finden wir in der Moskauer „Neuen Zeit" in Nr. 3/1970 unter der Überschrift „Kriege am laufenden Band" 34 Kriege angeführt, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges geführt wurden oder noch geführt werden, um dem Kapitalismus und Revanchismus zum Siege zu verhelfen. Es sind dies Kriege, die von „imperialistischen Mächten" in Szene gesetzt worden seien. Da erfährt man, daß England seit 1946 Krieg gegen Oman und Aden führt, Israel seit 1967 gegen die arabischen Länder, England 1969 gegen Anguilla, Portugal seit 1962 bis heute gegen Guinea (Bissau), die USA seit 1960 gegen Vietnam bis heute, die Südafrikanische Republik gegen Südwestafrika usw. Nichts wird aber gesagt von der sowjetischen Intervention 1956 in Ungarn, vom Krieg der Warschauer-Pakt-Staaten gegen die ČSSR seit dem 21. August 1968, nichts vom Umsturz in Libyen und in Südjemen, nicht einmal etwas vom rotchinesischen Über-

fall am Ussuri. Revanchismus ist offenbar eine Handlungsweise und Gesinnung, deren sich nur ein Nichtkommunist und ein nichtkommunistischer Staat schuldig machen kann. (Zum Unterschied vom Revisionismus, dessen man sich im kommunistischen Lager gerne gegenseitig beschuldigt.)

Daß dem so ist zeigt der Gebrauch, den die marxistisch-leninistische Propaganda vom Wort Revanchismus macht. So wird, wie Hans H. Reich [12] nachweist, vom Hitlerfaschismus als einem „ins Ungeheuerliche gesteigerten Revanchismus" gesprochen. Angenommen, es habe sich bei Hitlers Politik um Revanchismus im Sinne der Vergeltung des im Friedensvertrag von Versailles vollzogenen Unrechts gehandelt, so gehörte doch ohne Zweifel auch die Aufteilung Polens zwischen der Sowjetunion und dem Dritten Reich im Jahre 1939 zu diesen revanchistischen Handlungen, denn die Sowjetunion beseitigte damit eine zuerst schon im Friedensvertrag von Brest-Litowsk und sodann wiederum im späteren Vertrag mit Polen ihr aufgezwungene neue Gebietsregelung, handelte also nach ihrer eigenen Diktion „revanchistisch". Das Wort „Revanchismus" mit den Adjektiven „revanchelüstern" und „revanchistisch" kommt von der russischen, kommunistischen Propaganda her, wo es seit langem einen festen Platz einnimmt („revanshism", „revanshistzkij") und wird besonders vom polnischen und sowjetzonalen Jargon wiederholt und gern gebraucht. Es bezieht sich ausschließlich und nur gegen die Bundesrepublik Deutschland und deren Politik, die als „revanchistisch" bezeichnet wird, mag es sich um die Gewährung einer Entwicklungshilfe an die Elfenbeinküste oder die Errichtung einer Lufthansa-Fluglinie nach Teheran handeln oder auch, womit wir freilich unserem Thema näher kommen, um die Nichtanerkennung der Oder-Neiße-Demarkationslinie als einer endgültigen Grenze. Im engeren Sinne freilich bezieht sich das Wort „Revanchismus" auf den deutschen Anspruch auf die Ostgebiete und die Nichtanerkennung der DDR sowie die Nichtanerkennung West-Berlins als eines völkerrechtlichen Bestandteils der DDR und erst recht natürlich die Ablehnung der Nichtigkeit und Ungültigkeit des Münchener Abkommens ab initio. Wie sich zeigt, ist der Revanchismus ostgebiete-bezogen. Würde die BRD etwa eine Revision der Westgrenzen (Eupen—St. Vith, Elsaß) auf friedlichem Wege anstreben, so würde dabei kaum von Revanchismus gesprochen werden, außer in jenem allgemeinen Sinn, in welchem alles, was die Bundesrepublik Deutschland tut oder zumindest bis zum Oktober 1969 getan hat, als revanchistisch bezeichnet wurde. Darüber gibt es in der DDR eine Flut von Abhandlungen auch in juristischen Zeitschriften [13]. Aber revanchistisch im Sinne des kommunistischen Jargons ist in Wirklichkeit nur jene Politik und Haltung der und in der BRD, deren

[12] Hans H. Reich, Sprache und Politik. Untersuchungen zu Wortschatz und Wortwahl des offiziellen Sprachgebrauchs in der DDR, München (Max Hueber) 1968.

[13] Vgl. den Artikel „Revanchismus in der Bundesrepublik" in „Staat und Recht", Berlin (Ost), Jg. 1964, H. 1, S. 28. Ähnliche Beiträge erscheinen dort in jedem Jahrgang mit großer Regelmäßigkeit. Ähnlich in der Zeitschrift „Probleme des Friedens und des Sozialismus", die seit 1968 in Prag erscheint (deutschsprachig).

Grundlage nicht die bedingungslose Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als Staatsgrenze und der DDR als Staat ist. Demgemäß sind diejenigen Westdeutschen, die eine solche bedingungslose Anerkennung aussprechen oder befürworten, selbstverständlich keine Revanchisten (mehr). Autoren wie Manfred Zuleeg, der die DDR als Staat völkerrechtlich längst schon als konstituiert und gleich der BRD existent ansieht und allein der DDR das Recht einräumt, über die polnischen Westgrenzen völkerrechtliche Verträge abzuschließen und daher die Oder-Neiße-Linie als endgültig völkerrechtlich etablierte Grenze betrachtet [14] oder Dietrich Strothmann [15], der „Heimat", „Recht auf die (alte) Heimat" und Selbstbestimmungsrecht als Ausfluß einer Michael-Kohlhaas-Einstellung einer fruchtlosen Vertriebenen-Politik bezeichnet, sind für die kommunistische Propaganda selbstredend keine Revanchisten, sondern „gute" Deutsche.

Obwohl z. B. in Italien eine nicht unbedeutende Gruppe Heimatvertriebener aus den heute jugoslawischen Gebieten in Dalmatien, Kroatien und Istrien sich zu einem Irredentismus und also zur Politik einer Wiedergewinnnung der 1946 verlorenen Gebiete bekennt [16], wird von ihnen nicht gesagt, sie seien Revanchisten oder dienten dem Revanchismus. Revanchismus bedeutet nach dem kommunistischen Jargon ausschließlich jede Art bundesdeutscher Politik bzw. auch jener, die sich ihr anderswo anschließen, worin die heutigen Demarkationslinien im Osten nicht als definitive Grenzen anerkannt werden oder gar von einem Recht auf die angestammte Heimat oder vom Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in der DDR oder in Ostmitteleuropa gesprochen wird.

Damit wird Revanchismus zu einem Schlagwort ohne juristischen Gehalt, das darauf abzielt, die deutschen Vertriebenen, mögen es nun vertriebene Volksdeutsche sein wie die Sudetendeutschen oder Vertriebene aus den völkerrechtlich unverändert zu Deutschland gehörigen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie [17] als Revanchisten zu stigmatisieren, also als Menschen, die mit Gewalt und unter Setzung von völkerrechtlichem Delikt den Frieden stören oder zerstören wollen, um Rache zu üben. Damit reicht das Phänomen des Revanchismus unmittelbar in die Problematik einer allgemeinen, mindestens aber einer ostmitteleuropäischen Friedensordnung [18] hinein. Mit der Bezeichnung „Revanchist" soll getroffen werden, wer die Heimatvertreibung nicht als etwas

[14] Manfred Zuleeg, Die Oder-Neiße-Grenze aus der völkerrechtlichen Sicht von heute, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, München 1969, SS. 226 ff.

[15] Dietrich Strothmann, Die verlorenen Vertriebenen, in: Karl Dietrich Bracher (Hsg.), Nach 25 Jahren — eine Deutschland-Bilanz, München (Kindler) 1970.

[16] So nennt sich die Vertriebenenzeitschrift „L'Arena di Pola", Gorizia (Görz), im Untertitel „Settimanale dell'irredentismo adriatico".

[17] Die u. E. fundierteste Abhandlung zugunsten des Standpunktes des Fortbestehens Deutschlands nach den Grenzen von 1937 in *völkerrechtlicher* Beziehung ist jene von Frederick A. Mann (London), Deutschlands Rechtslage 1947—1967, in „Juristenzeitung", Tübingen, H. 19 und 20/1967.

[18] Kurt Rabl, Die Völkerrechtsgrundlagen der modernen Friedensordnung, 2 Bände, Hannover (Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung) 1969.

Gerechtes gutheißt, mindestens aber akzeptiert, und da es in erster Linie die Vertriebenen sind, die zwar in ihrer Charta der Heimatvertriebenen [19] ausdrücklich auf Rache und Vergeltung verzichtet haben und daher ganz gewiß keine Revanche anstreben, aber Unrecht nicht Recht nennen wollen, wird dieses Schlag- und Schimpfwort ihnen gegenüber angewendet. In der DDR-Nomenklatur wurde demgemäß das ehemalige Vertriebenenministerium gern „Revancheministerium" genannt [20].

Die Bezeichnung „Revanchismus" und „revanchistisch" wird manchmal sehr gedankenlos auch in der westlichen völkerrechtlichen und politologischen Literatur verwendet, wenn es darum geht, das vielen unbequeme Recht auf die Heimat oder aber auch die Vertriebenen selbst — nur die deutschen Vertriebenen, also nicht die italienischen, magyarischen, biafranischen (Ibos), indischen, kubanischen — in ein schiefes Licht zu bringen und als Friedensstörer zu bezeichnen. Es muß dennoch überraschen, daß ein überragender Völkerrechtslehrer wie Erik Suy von der Universität Löwen sich dieser östlichen Propagandaslogans gegen die deutschen Vertriebenen bedient [21], wie es auch Bedenken hervorrufen muß, daß in wissenschaftlichen Werken ernst zu nehmender Soziologen wie Hiddo M. Jolles [22] solche Formulierungen indirekt auftauchen. In der Wissenschaft haben nämlich Propagandaschlagworte nichts zu suchen.

Zweifellos würden Deutsche und also auch vertriebene Deutsche in der BRD sich zu Recht den Vorwurf der Friedensgefährdung zuziehen, also das Entstehen und den Gebrauch diffamierend gedachter, gegen sie gerichteter Schlagworte wie „Revanchismus" in Kauf nehmen müssen, wenn und soweit sie tatsächlich ihrerseits eine Propaganda dahingehend aufbauen oder Thesen vertreten würden, wonach das, was ihnen 1945 und nachher widerfahren ist, nun ihrerseits den Vertreibern zuzufügen sei. Das wäre ja tatsächlich Revanche bzw. Revanchismus (und zwar im Sinne von Rache), somit gegen göttliches Gebot schon deshalb verstoßend, weil die Opfer durchaus Schuldlose wären und überdies damit der Gedanke der Kollektivschuld einherginge, die nach sittlicher Ordnung und auch nach christlicher Naturrechtslehre [23] gar nicht denkmöglich ist und daher abgelehnt werden muß. Sofern in der BRD derartige Gedankengänge einer Revanche, gleichgültig, von wem, vertreten würden, verdienten sie Mißbilligung und dann könnte man auch von „Revanchismus" sprechen, so gut wie der Neomilitarismus und Neonationalismus der DDR Revanchismus ist, vor allem in bezug auf das Bemühen, West-Berlin aus dem westlich-demokratischen Ordnungsbereich herauszulösen und in den kommunistischen einzubeziehen [24]. Es läßt sich aber doch wohl feststellen, daß in der BRD revanchistische Gedankengänge kaum je vertreten werden, weit eher ließe sich von einem Substanzverlust des Nationalen sprechen, der nicht zuletzt auf den Amerikanismus zurückgeht [25].

IV. Grenzen und Revanchismus

Daß die in einem Kriege besiegten Staaten und Völker Grenzen, die zu ihrem Nachteil in einem Friedensvertrag gezogen wurden, beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen wollen, ist verständlich, doch muß eben im Interesse einer dauernden Friedenssicherung, die zum Mittelpunkt der Völkerrechtspolitik von heute geworden ist, mehr als früher von der Völkerrechtsgemeinschaft her auf die Einhaltung der Verträge gedrungen werden. Damit soll nicht gesagt werden, daß es nicht Grenzen gibt, die trotz friedensvertraglicher Regelung eine Korrektur erfahren könnten und sollten. Daß z. B. der jugoslawische Staatschef Ende September 1969 anläßlich des italienischen Regierungsbesuches in Kranj/Krainburg zugunsten italienischer Grenzrevisionswünsche die Möglichkeit kleinerer Grenzkorrekturen nicht ausschloß, zeigt, selbst wenn dies nicht absolut ernst gemeint sein sollte, die mögliche Ausgangslage, so wie zweifellos auch Änderungen der Brennergrenze Österreich—Italien weder ungerecht noch unvernünftig wären, obzwar seit der Zustimmung der Südtiroler Volkspartei zum sog. Paket und dem österreichisch-italienischen Vertrag über den Operationskalender [26] dem Selbstbestimmungsrecht der Südtiroler entsprochen sein dürfte und damit Grenzkorrekturen in diesem Teil Europas nur noch im Rahmen einer Diaphanisierung europäischer Grenzen im Wege eines europäischen Föderalismus anzu-

---

[19] Beschlossen von den deutschen Vertriebenen-Verbänden in Stuttgart am 5. August 1950 mit dem grundlegenden Punkt 1: „Wir Heimatvertriebenen verzichten auf Rache und Vergeltung." Text in „Das Recht auf die Heimat", 2. Aufl., Bonn (BdV), Dezember 1963.

[20] „Neues Deutschland", Berlin (Ost), vom 1. 1. 1964.

[21] Erik Suy in seiner Besprechung des Buches „Die Menschenrechte": Entwicklung, Stand, Zukunft (Wien 1966), in: 18 Österr. Zeitschrift für öff. R. 1968, H. 4, S. 453 f., mit dem abschließenden Satz: „Wie lange noch wird man angebliche Menschenrechte mißbrauchen und sich dann wundern, daß über Revanchismus geredet wird?" Suy sieht den Mißbrauch angeblicher Menschenrechte in der Feststellung von F. Klein in dem erwähnten Werk, daß es einer Vervollkommnung der völkerrechtlichen Ordnung entgegenstünde, wenn man das Vertreibungsverbot verletzen und schon geschehene Verletzungen nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend legalisieren wollte.

[22] Hiddo M. Jolles, „Zur Soziologie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge", Köln u. Berlin (Kiepenheuer & Witsch) 1965, mit der Meinung (S. 380), daß die „Wandererideologie" in Deutschland von der politischen Rechten getragen sei. Unter „Wanderer" und „Wandererideologie" versteht dieser niederländische Autor das, was heute mit gleicher Definition „Revanchisten" und „Revanchismus" genannt wird.

[23] Zur christlichen Naturrechtslehre im Völkerrecht vgl. Theodor Veiter, Naturrecht und Rechtspositivismus im Völkerrecht der Gegenwart, in „Kirche, Recht und Land", Festschrift für Bischof Adolf *Kindermann*, Königstein/Ts. und München (Ackermann-Gemeinde) 1969; grundlegend das neue Werk von René Marcic, Rechtsphilosophie, Freiburg i. Br. (Rombach) 1969.

[24] Gunter Görner, Potsdamer Abkommen und West-Berlin-Frage, in: „14 Jahre Deutsche Außenpolitik", Berlin (Ost) 1969, H. 5, SS. 515 ff., mit weiteren Literaturhinweisen.

[25] Was wiederum mit den Ergebnissen der sog. Umerziehung zusammenzuhängen scheint, wie Caspar Schrenck-Notzing in seinem Buch „Charakterwäsche", Stuttgart (Seewald) 1965, zu belegen versucht.

[26] Texte in: „Österr. Zeitschrift für Außenpolitik und internationale Beziehungen", Wien, Jg. 1969, SS. 317 ff.

streben sind[27]. Die Korrektur der polnisch-sowjetischen Grenze durch einen Vertrag zwischen den beiden Staaten[28] zeigt, daß es durchaus möglich ist, auch im Zeichen der Erhaltung friedensvertraglich geregelter Grenzen einverständlich Grenzen zu ändern, Souveränitäten übergehen zu lassen.

Alles in allem läßt sich aber feststellen, daß Friedens- und staatsvertragliche Grenzen, jedenfalls in Europa mit seiner relativen Stabilität und auch seiner gelebten Treue zu völkerrechtlichen Normen (vor allem der Norm „pacta sunt servanda"), nicht mit Gewalt oder gewaltähnlichen Methoden geändert werden dürfen und eine solche Änderung nicht angestrebt werden darf, soll nicht das Wort „Revanchismus" ins Spiel gebracht werden. Ausnahmen sind dort gegeben, wo — zwar auch ohne Gewalt, aber doch mit massivem Druck — auf Grund von UN-Generalversammlungsbeschlüssen mit oder ohne Plebiszit dem Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Volksgruppen und der Entkolonialisierung entsprochen werden soll. Gibraltar gehört zu diesen Sonderfällen[29]. Daß mit friedlichen Mitteln, auch mit historisch-politischen Argumentationen, für Grenzkorrekturen eingetreten werden kann und darf, ist sowohl völkerrechtlich wie auch ethisch unbedenklich und es gibt dafür ja genug Beispiele (südschleswig-dänische Gebietsabtretungsforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland, chinesische Gebietsansprüche gegen die Sowjetunion in Mittel- und Nordostasien), ohne daß es jemandem einfiele, dabei von Revanchismus zu sprechen.

Ist es aber ein Revanchismus und somit etwas offenbar Verwerfliches oder gar völkerrechtlich Unzulässiges, wenn dort, wo noch gar keine Grenzen friedensvertraglich gezogen und Provisorien rein faktischer Art durch nackte Gewalt und Macht herbeigeführt sind, für die Ziehung vernünftiger Grenzen eingetreten wird?

Zur Lösung dieser Frage muß auf die Frage der sog. Effektivität im Völkerrecht eingegangen werden, die vor allem dort sehr strapaziert wird, wo man Unrecht (Delikte nach Völkerrecht) in geltendes Recht ummünzt mit der Begründung, daß dann, wenn ein rechtswidrig herbeigeführter Zustand (Unrecht) nur lange genug gedauert hat, er zu einem rechtmäßigen wird. Die Frage von Ersitzung und Verjährung spielt hier

[27] Ausdeutung im hier erwähnten Sinne von Theodor Veiter, Südtirol, das Selbstbestimmungsrecht und der europäische Föderalismus, in: Heinz Kloß (Hsg.), Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, Wien (Braumüller) 1970. — Übrigens steht auch die sowjetische Völkerrechtslehre auf dem Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts aller Völker (nicht: nationaler Minderheiten oder Volksgruppen): G. I. Tunkin, Völkerrecht der Gegenwart, Berlin (Staatsverlag der DDR) 1963, SS. 36 ff., mit weiteren Zitaten vieler sowjetischer Völkerrechtler.

[28] Abkommen zwischen der Republik Polen und der UdSSR über den Austausch von Abschnitten der beiderseitigen Staatsgebiete vom 15. 2. 1951, abgedruckt mit Karte in WGO, Hamburg, Februar 1959, SS. 97 ff.; zu den Grenzfragen zwischen Polen und der Tschechoslowakei s. WGO, Jg. 1960, SS. 47 ff. (mit Karte).

[29] Gibraltar: Geschichte einer Usurpation, Madrid (Servicio Informativo Espanol) 1969, mit Dokumenten; Theodor Veiter, Gibraltar, Anwendungsfall des völkerrechtlichen Vertreibungsverbots, in: A.W.R.-Bulletin", Wien, Jg. 1970, H. 1.

ebenfalls herein[30]. Häufig wird mit dem Begriff der Effektivität im Völkerrecht[31] auch jener der „normativen Kraft des Faktischen" verknüpft, wobei auf G. Jellinek zurückgegriffen wird, der diesen Begriff im Staatsrecht und in der Staatslehre einführte, aber keineswegs im so anders gearteten Bereich des Völkerrechts, und der zudem gründlich mißverstanden worden ist, wenn man meint, die „normative Kraft des Faktischen" heile automatisch jedes Unrecht[32]. Es kann gewiß nicht übersehen werden, daß das Prinzip der Effektivität seine Berechtigung dort hat, wo gegen einen faktischen territorialen Besitzstand, der durch sehr lange Zeiträume hindurch bestanden hat, vom berechtigten Staat oder auch von den nach Völkerrecht in Betracht kommenden Drittstaaten keine konkreten Handlungen gesetzt wurden und immer wieder werden, um diesem Rechtserwerb durch effektiven Besitzstand entgegenzutreten, vielmehr nur formelle Proteste („paper protests") eingelegt wurden. Das hat Charles de Visscher an Hand der Haager Gerichtshofentscheidung im dänisch-norwegischen Ostgrönland-Streit sehr klar nachgewiesen[33]. Etwas anderes ist es aber, wenn überhaupt noch kein Friedensvertrag nach einem Kriege geschlossen wurde wie mit dem Deutschen Reich, das ja völkerrechtlich fortbesteht und wenn die endgültige Grenzziehung erst für die Zukunft vorbehalten worden ist wie im Potsdamer Abkommen[34]. Man kann die Gültigkeit des Potsdamer Abkommens (Potsdamer Beschlüsse vom 2. 8. 1945) und seinen Charakter als den eines völkerrechtlichen Instruments sehr verschieden beurteilen. Wenn man aber, wie dies die sowjetische und die polnische Völkerrechtswissenschaft tut[35], das Potsdamer Abkommen als einen gültigen völkerrechtlichen Vertrag ansieht, der auch für „Deutschland" verbindlich ist, dann muß auch der Abschnitt „Deutschlands Grenzen" gültig sein, in dem es heißt, daß die deutschen Ostgrenzen erst im vorgesehenen deutschen Friedensvertrag festgelegt werden und bis dahin die Gebiete jenseits der Oder-Neiße lediglich unter polnische Verwaltung gestellt sind[36]. (Für den an die Sowjetunion in Verwaltung gegebenen Teil Ostpreußens, also das Gebiet von Königsberg, könnte man aus den Potsdamer Beschlüssen ableiten, daß die vier Mächte dieses Gebiet endgültig der Sowjetunion übertragen wollten).

[30] Maria Satow, Die Ersitzung in der völkerrechtlichen Theorie und Praxis, in: Internationales Recht und Diplomatie, Jg. 1964, Köln, SS. 72 ff.

[31] Charles de Visscher, Les effectivités dans le droit international public, Paris (A. Pedone) 1967; Stichwort „Effektivität" im WB. d. VR., 2. Aufl.

[32] So Zuleeg in der in Anm. 14 zit. Arbeit.

[33] A.a.O. (s. Anm. 31), S. 109.

[34] Inhalt und Vorgeschichte des Potsdamer Abk., bei Fritz Faust, Postdamer Abkommen, 4. Aufl., Frankfurt (Metzner) 1969.

[35] Alfons Klawkowski, Die Rechtsgrundlagen der Oder-Neiße-Grenze, in: „Die polnischen Westgebiete", deutschsprachige Ausgabe Poznań (Institut Zachodni/Westinstitut) 1960, SS. 86 ff.

[36] Yves Brancion, Die Oder-Neiße-Linie. Eine Kriegsgrenze, Stuttgart (Seewald) 1969 (aus dem Französischen); Fritz Münch, Gleiches Maß für Deutschland, Bonn—Brüssel—New York (Ed. Atlantic Forum) 1969.

Heute wird in der sowjetischen und überhaupt kommunistischen Literatur konsequent die Behauptung vertreten, es sei Revanchismus, wenn in der BRD die endgültige Grenzziehung im Osten von dem künftigen deutschen Friedensvertrag abhängig gemacht und der völkerrechtliche Standpunkt vertreten wird, daß die Gebiete jenseits der Oder-Neiße de jure nach wie vor zu Deutschland gehören. Ja, selbst Vorschläge und Ausarbeitungen, die für den Fall der Umwandlung der gegenwärtigen faktischen Demarkationslinien in endgültige Grenzen als Bedingung einer Zustimmung zu solchem Unrecht eine moderne volksgruppenrechtliche Ordnung fordern, also z. B. Polen die Erlassung und völkerrechtliche Verankerung eines wirksamen Minderheitenschutzes für die noch im Lande verbliebenen wie auch auf Grund des Rechtes auf die angestammte Heimat und der Rückkehr dorthin zurückkehrenden vertriebenen Deutschen (aber auch Tschechen) auferlegen wollen, um ein friedvolles Zusammenleben der Völker und Volksgruppen innerhalb der staatlichen Grenzen zu verwirklichen, stoßen bei den kommunistisch orientierten Presse- und sonstigen Organen auf absoluten Widerspruch[37]. Selbst der, der nur erreichen will, daß Volksgruppen und nationale Minderheiten nicht vertrieben und nicht diskriminiert werden dürfen, wird, sofern er Deutscher ist, als revanchistisch bezeichnet.

Es dürfte sich kaum deutlicher dartun lassen, wie sehr das Wort „Revanchismus" ein politisches Schlagwort ist, dem keine rechtliche, vor allem keine völkerrechtliche Substanz eignet, als wenn schon die Diskussion über die endgültige Grenzziehung gemäß dem Potsdamer Abkommen als Revanchismus bezeichnet wird.

Es ist kaum zu übersehen, daß zu diesen Argumenten, die sowohl von evangelischer Seite (EKD-Denkschrift)[38] wie die von einem wohl als sehr klein, obzwar nicht unbedeutend zu bezeichnenden katholischen Kreis, dem Bensberger Kreis[39] publizierten und teilweise auch lebhaft und leidenschaftlich diskutierten Vorschläge, zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk durch eine Vorleistungs-Anerkennung der heutigen Demarkationslinien als endgültigen Staatsgrenzen dauernden Frieden zu schaffen wie auch Versöhnung herbeizuführen deshalb Anlaß gaben, weil diese Anerkennungs-Proponenten naturgemäß als die „guten" Deutschen bezeichnet werden, die anderen aber eben als die Revanchisten. So wertvoll und wichtig ein Eingehen auf den bekannten Friedens- und Versöhnungsappell der polnischen Bischöfe an die

[37] „Neue Kommentare", Frankfurt/Main, XIII. Jg., Nr. 1, 1970.

[38] „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn", Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands, Hannover 1965; Kritik hieran: „Die völkerrechtlichen Irrtümer der evangelischen Ost-Denkschrift", Bonn (BdV), 2. Aufl. 1967.

[39] Bolko v. Richthofen, Das Memorandum linkskatholischer Deutscher, Köln (VERBAOST) 1969. Text des „Bensberger Memorandums", erschienen unter dem Titel „Ein Memorandum deutscher Katholiken zu den deutsch-polnischen Fragen", Mainz (Matthias-Grünewald-Verlag) 1968; Theodor Veiter, Das Bensberger Memorandum, in: „Die Furche", Wien, Nr. 13 vom 30. 3. 1968; Oskar Golombek, Das Bensberger Memorandum, 1969. Eine gründliche Kritik enthält auch Fritz Faust, Das Potsdamer Abkommen (s. Anm. 34), wobei er allerdings die Meinung verallgemeinert, als ob *die* deutschen Katholiken das Bensberger Memorandum guthießen, was keineswegs der Fall ist.

deutschen Bischöfe zur Millenniumsfeier war und sosehr er auch eine nicht minder versöhnungsbereite Antwort verlangte, so kann nicht übersehen werden, daß zur Versöhnung zweier Nachbarn, die sich gegenseitig Unrecht zugefügt haben, auch das Bemühen gehört, Unrecht dort gutzumachen, wo es überhaupt gutgemacht werden kann. Solange aber noch keine endgültigen Grenzen vereinbart sind, gehört auch die Grenzregelung zu den Möglichkeiten, Unrecht wenigstens zu mildern[40].

Solange kein Friedensvertrag *mit* — also nicht: über — Deutschland geschlossen ist, wie ihn die Sowjetunion ursprünglich ebenfalls anstrebte, heute aber nicht mehr für wünschenswert ansieht, ist die Grenze Deutschlands nach Osten ungeklärt. Es gibt nur Demarkationslinien, so wie es nur eine polnische *Verwaltung* für die östlich der Oder-Neiße gelegenen Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches gibt. Es kann also kein Revanchismus im Sinne der Bekämpfung von friedensvertraglich geregelten Grenzen sein, wenn die Deutschen, gleichgültig ob die Regierung oder das deutsche Volk bzw. beide, verlangen, daß die friedensvertragliche Grenzziehung so erfolgt, wie es einer gerechten Friedensordnung und auch den Interessen des deutschen Volkes entspricht. Niemand wird sich zwar darüber Illusionen zu machen haben, daß das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. 12. 1937 nicht wieder hergestellt werden wird, daß auch die Grenze gegenüber der Tschechoslowakei nicht mehr jene des Münchner Abkommens sein kann, obwohl dieses völkerrechtlich gültig zustandegekommen ist, es muß aber gemäß dem Potsdamer Abkommen mit „Deutschland" über die endgültige Grenzziehung verhandelt werden. Solange „Deutschland" nicht einer solchen zugestimmt hat, ist es sein gutes Recht, sich auf die Grenzen von 1937 zu berufen. Es kann kein Revanchismus sein, wenn jemand Forderungen ablehnt, die ein anderer an ihn stellt.

V. *BRD, DDR und Ostgrenzen*

Seitens jener, die die deutschen Demarkationslinien im Osten als endgültige Grenzen im völkerrechtlichen Sinne schon heute ansehen, wird — so bei *Zuleeg* — dahingehend argumentiert, daß die DDR im Görlitzer Vertrag[41] die Oder-Neiße-Linie als endgültige Grenze anerkannt habe und damit jener Staat, der überhaupt eine Grenze mit Polen hat, und daß die BRD diese Grenze gar nichts anginge. Das ist eine Verkennung der völkerrechtlichen Lage Deutschlands. Selbst wenn man die von der DDR und allgemein von der sowjetischen Völkerrechtslehre verfochtene Zweistaaten-Theorie übernimmt, ist die DDR keinesfalls allein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und besteht „Deutschland" aus zumindest beiden Staaten (BRD und DDR) und somit kann die DDR allein nicht eine Grenze gegen Polen als endgültig an-

[40] Alfred Bohmann, Menschen und Grenzen, 3 Bde., Köln (Verlag Wissenschaft und Politik) 1969/70.

[41] 6. Juli 1950. Näheres bei Jens Hacker, Sowjetunion und DDR zum Potsdamer Abkommen, Köln (Verlag Wissenschaft und Politik) 1968.

erkennen, ohne daß dies auch die BRD getan hat. Somit muß die BRD ebenso zustimmen. Bisher ist dies nicht geschehen und der Görlitzer Vertrag bedeutet also keine völkerrechtlich gültige Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als einer Staatsgrenze Deutschlands gegenüber Polen.

Wenn also die DDR die Demarkationslinie gemäß dem Potsdamer Abkommen als Staatsgrenze anerkennt, so verpflichtet sie damit nur sich selbst, aber nicht Deutschland und nicht das ehemalige Deutsche Reich.

Eine allfällige Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland *und* durch die Völkerrechtsgemeinschaft könnte hierin freilich einen Wandel herbeiführen.

VI. *Grenzen und Volksgruppenrecht*

Ganz offenbar wird jeder Versuch, der in der Bundesrepublik Deutschland unternommen wird, ohne Veränderung von friedensvertraglichen Grenzen und selbst ohne Veränderung der heutigen Demarkationslinien zu einer grenzüberschreitenden Friedensregelung durch friedliches Zusammenleben der Völker und Volksgruppen innerhalb eines Staats- oder Verwaltungsgebietes zu gelangen, als Revanchismus angesehen. Das ergibt sich aus der zwar in Frankfurt/Main erscheinenden, aber auch in der DDR offiziell zugelassenen kryptokommunistischen Zeitschrift „Neue Kommentare", die Anfang 1970[42] jeden Versuch, ein modernes Nationalitätenrecht in Ostmitteleuropa (und überhaupt in Europa oder auch außerhalb Europa) zu schaffen und vorzubereiten und mit einem System eines europäischen Volksgruppenrechts politische Grenzen weniger trennend und lastend zu machen, als „wiederaufgewärmte revanchistische Politik-Variante" bezeichnet. Es seien die Führer revanchistischer Organisationen — vor allem BdV, CDU/CSU, aber auch „gewisse Kräfte der SPD" —, die mit einem internationalen Minderheitenschutz eine neue Variante der Verfolgung der revanchistischen Zielsetzung in verdeckter Form, verbunden mit scheinbarer Anpassung an die Grundzüge des politischen Wollens der Völker, in Europa Frieden und Sicherheit zu festigen, erkennen ließen. Ein Volksgruppenrecht und Minderheitenschutz, wie er da verfochten werde, diene der Unterminierung der sozialistischen Länder. Volksgruppenrecht diene nur alten revanchistischen Zielen, nämlich einer Rückgängigmachung der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges.

Damit ist von gewiß nicht unkompetenter Seite klargestellt, daß unter Revanchismus auch jede Politik und sogar jede wissenschaftliche Arbeit verstanden wird, die den Minderheiten und Volksgruppen in Ostmitteleuropa Lebens- und Entfaltungsrechte sichern will, weil damit die „Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges", d. h. die Vertreibung von Völkern und Volksgruppen, rückgängig gemacht werden könnten, selbst ohne Neuüberdenken der Grenzlinien und weil jede Überhöhung oder Durchscheinendmachung dieser Grenzen und Demarkationslinien schon Revanchismus, d. h. Rache-

[42] Siehe Anm. 37.

politik, bedeute. Wer in Deutschland derartige Brücken zwischen den Völkern bauen wolle, betreibe nationalsozialistische Politik.

Damit ist aber auch gesagt, daß unter Revanchismus nicht nur alles verstanden wird, was die Potsdamer Demarkationslinien in Frage stellt, sondern auch alles, was deutscherseits auf die Herstellung einer zwischenvölkischen (interethnischen) Friedensordnung in Ostmitteleuropa abzielt, was dem krassen Souveränitätsdenken widerspricht und was Staatsgrenzen abbaut oder sie doch durchscheinend macht. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Auffassung von Revanchismus nur ein politisches Schlagwort bedeutet, zu dem Zweck erfunden, die Deutschen in der BRD und die Regierung der BRD als Aggressoren und Nationalsozialisten zu diffamieren, gleichgültig, was sie tun, wobei die Stoßrichtung naturgemäß gegen die Vertriebenen gerichtet ist, solange sich diese ihrer angestammten, alten Heimat auch nur im geringsten noch erinnern und erinnern wollen. Denn selbstredend wird im kommunistischen Jargon auch der Gebrauch des Wortes „Heimat" in diesem Zusammenhang schon als Revanchismus und Nationalsozialismus denunziert. Welch merkwürdige Gedankengänge in diesem Zusammenhang auch in die Bundesrepublik eingeschleust werden, zeigt das Stichwort „Heimat" des „Sprachdienst", Lüneburg[43], wo es heißt: „Der Blick auf die Heimat ist ... rückwärts gewandt. Politisch bedeutet das eine Neigung zum Konservativen, wenn nicht gar Reaktionären ... Heimat ist ein Ersatz für die verlorengegangene echte Beziehung zur Umwelt." „Verbunden mit dem Rassenwahn führte diese Ideologie geraden Weges in den Nationalismus, zur Blut-und-Boden-Mystik und ihren furchtbaren Folgen."

Zusammenfassend kann der Völkerrechtler daher feststellen, daß das Schlagwort „Revanchismus" und „revanchistisch" eine Erfindung des kommunistischen Jargons für alles und alle ist, die in der Bundesrepublik Deutschland die Demarkationslinien des Potsdamer Abkommens nicht als endgültige, völkerrechtliche Grenzen anerkennen, die die DDR nicht als Staat und ihre Grenzen nicht als die eines selbständigen und souveränen Staates anerkennen, die einer Zweiteilung Deutschlands widerstreben und die für Ostmitteleuropa eine interethnische Friedensordnung mit einem minderheitenrechtlichen Mindeststandard an Menschenrechten nach heutiger völkerrechtlicher Entwicklung[44] und damit ein modernes Volksgruppenrecht naturrechtlichen Gepräges fordern, daß diesen Schlagworten aber kein wie immer gearteter völkerrechtlicher Ge-

[43] Herausgegeben von der Gesellschaft für Deutsche Sprache, Lüneburg (Heliand), 7. Jg., H. 7, Juli 1963.

[44] R. Maurach — W. Rosenthal (Hsg.), Fragen des mitteleuropäischen Minderheitenrechts, Herrenalb (Horst Erdmann) 1967; R. Monaco, Minorités nationales et protection internationale des droits de l'homme, in: Festschrift für René *Cassin*, Bd. I. Paris (A. Pedone) 1969, SS. 175 ff.; Guy Héraud, La discrimination ethnique et linguistique en Europe, in: „Las constantes de Europa", Barcelona (Instituto de Ciencias Sociales) 1969, SS. 581 ff. — Die kommunistische Völkerrechtslehre wendet sich gegen einen internationalen Volksgruppenschutz vor allem aus der Souveränitätslehre (domaine réservé nach Art. 2, § 7 der UNO-Charta) heraus, doch übersieht sie dabei die Entwicklung der Menschenrechte und ihrer überstaatlichen Sicherung. Vgl. Felix Ermacora, Human Rights and Domestic Jurisdiction, Leyden, Rec. des Cours (Ac. d. dr. intern.), vol. II, 1968, SS. 377 ff.

halt innewohnt. Im Gegenteil, wer das Wort „Revanchismus" im Zusammenhang der Beziehungen des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn in den Mund nimmt — es wird ausschließlich in diesem Zusammenhang gebraucht —, ob in Ost oder West, verläßt den Boden des Völkerrechts, aber auch juristisch gesichertes Gelände schlechthin, und begibt sich in die Phantomwelt von Mythen, deren Gefährlichkeit für eine dauerhafte Friedensordnung freilich nicht überschätzt werden kann.